

B E I T R A G S O R D N U N G

für den Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V.

vom 02.04.2014

§ 1 Beitragspflicht

Diese Beitragsordnung regelt die jährlichen Beitragspflichten der Mitglieder des Verbandes nach § 6 Absatz 1 c) der Satzung.

§ 2 Berechnungsgrundlage für den Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr berechnet sich nach dem Brutto-Inlandsversandhandelsumsatz (d.h. inklusive Umsatzsteuer) abzüglich Versandkosten nach Retouren, den das jeweilige Mitglied im vorherigen Kalenderjahr erwirtschaftet hat (Umsatz).

§ 3 Berechnung des Beitrags

- (1) Für Mitglieder mit einem Umsatz von unter 1,8 Mio. Euro beträgt der Beitrag pauschal 600,- Euro.
- (2) Für Mitglieder mit einem Umsatz ab 1,8 Mio. Euro bis unter 4,1 Mio. Euro beträgt der Beitrag pauschal 900,- Euro.
- (3) Für Mitglieder mit einem Umsatz ab 4,1 Mio. Euro bis unter 8,5 Mio. Euro beträgt der Beitrag pauschal 1.200,- Euro.
- (4) Für Mitglieder mit einem Umsatz von mehr als 8,5 Mio. Euro errechnet sich der Beitrag nach der folgenden Formel:

$$\text{Mitgliedsbeitrag} = \text{Beitragsmultiplikator} * \text{Jahresumsatz}^{\text{Beitragsexponent}}$$

Der Beitragsmultiplikator beträgt: $\frac{1}{357}$

Der Beitragsexponent beträgt: $\frac{35}{43}$

Um die entsprechende Beitragsbemessung zu verdeutlichen ist dieser Beitragsordnung eine Tabelle mit beispielhaften Umsatzeckwerten und den sich daraus ergebenden Beiträgen als Anlage beigefügt. Zudem wird auf der Internetseite des Verbandes ein Beitragsrechner bereitgestellt.

- (5) Der maximale Jahresbeitrag beträgt 65.000 Euro.

- (6) Bei unterjährigem Beitritt zum Verband ist der Beitrag anteilig für die restlichen Monate des Beitragsjahres zu berechnen.

§ 4 Beitragserhebung

- (1) Alle Mitglieder haben der Geschäftsführung des Verbandes jährlich innerhalb einer angemessenen Frist den nach § 2 maßgeblichen Umsatz mitzuteilen und erhalten daraufhin eine entsprechende Beitragsrechnung mit der Pflicht zum unverzüglichen Ausgleich. Die Umsatzmitteilungen des Mitglieds sind vertraulich, dienen nur der Beitragsbemessung und werden ebenso wenig wie Informationen zu dem sich daraus für das Mitglied ergebenden konkreten Beitrag an Dritte weitergegeben.
- (2) Erfolgt innerhalb der Frist keine entsprechende Umsatzmitteilung, so nimmt die Geschäftsführung des Verbandes eine qualifizierte Schätzung des jeweiligen Umsatzes des Mitgliedes z.B. anhand öffentlich zugänglicher Quellen, der wirtschaftlichen Situation der Branche und gegebenenfalls anhand der letzten Beitragsrechnung vor und übersendet dem Mitglied eine entsprechende Beitragsrechnung.
- (3) Widerspricht das Mitglied dieser Rechnung unverzüglich schriftlich gegenüber der Geschäftsführung des Verbandes und meldet dabei den zutreffenden Umsatz entsprechend § 2 nach, so erfolgt eine Anpassung der Beitragsrechnung. Für die damit verbundenen Zusatzaufwendungen wird mit der angepassten Rechnung eine Bearbeitungspauschale von 100 Euro erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die derzeit gültige Regelung.

Anlage zur Beitragsordnung vom 02.04.2014

Umsatz in EUR (beispielhafte Umsatz-Eckwerte)	Beitrag in EUR
bis 1.800.000,00	600,00
bis 4.100.000,00	900,00
bis 8.500.000,00	1.200,00
49.900.000,00	5.166,87
54.900.000,00	5.584,49
59.900.000,00	5.995,09
64.900.000,00	6.399,35
69.900.000,00	6.797,85
74.900.000,00	7.191,07
99.900.000,00	9.090,88
119.900.000,00	10.546,66
139.900.000,00	11.957,72
159.900.000,00	13.331,62
179.900.000,00	14.673,82
199.900.000,00	15.988,49
229.900.000,00	17.915,77
249.900.000,00	19.174,45
299.900.000,00	22.243,15
349.900.000,00	25.217,66
399.900.000,00	28.113,84
459.900.000,00	31.501,91
499.900.000,00	33.714,60
599.900.000,00	39.109,27
799.900.000,00	49.429,79
899.900.000,00	54.403,82
999.900.000,00	59.275,86
1.000.000.000,00	59.280,00
	Höchstbeitrag: 65.000,00